

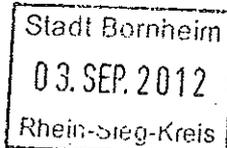
Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Rhein-Sieg
Ortsgruppe Bornheim



Jürgen Weiler - Hohlenberg 10 - 53332 Bornheim

Stadt Bornheim
Herrn Bürgermeister Henseler

Rathausstr. 2
53332 Bornheim



31. August 2012

Betreff: Bürgerantrag gemäß §24 Gemeindeordnung NRW

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Ortsgruppe Bornheim der Piratenpartei NRW, vertreten durch ihre Sprecher Jakob Jürgen Weiler und Daniel Böttcher, stellt folgenden Bürgerantrag und bittet um Beratung im Rat der Stadt Bornheim.

Die Ortsgruppe Bornheim der Piratenpartei NRW begrüßt den Betrieb des Ratsinformationssystems, das den Bornheimer Bürgern die Möglichkeit bietet, sich über die Tätigkeit des Rates und der Ausschüsse zu informieren.

Auf dem Weg zu mehr Transparenz und Bürgerbeteiligung schlagen wir als einen weiteren wichtigen Schritt die Live-Übertragung von Ratssitzungen und Ausschüssen im Internet vor. Bürger hätten somit die Möglichkeit, Ratssitzungen direkt zu verfolgen und Entscheidungsprozesse in ihrer Entwicklung zu begleiten. Gerade in einer Stadt wie Bornheim mit ihrer großen Flächenausdehnung wären frei zugängliche Informationen über die Abläufe politischer Entscheidungsfindung eine wertvolle Erweiterung des Informationsangebotes. Frei verfügbare Informationen sind die Grundlage einer Politik auf Augenhöhe mit den Menschen unserer Stadt.

Es dürfte auch im Interesse der Stadt Bornheim, der Fraktionen und Ratsmitglieder sein, diese Transparenz zu fördern und den Bürgern eine offenere Politik zugänglich zu machen. Daher hoffen wir, dass der Rat der Stadt Bornheim unseren Bürgerantrag unterstützt und die Bürger intensiver in die politischen Prozesse einbindet.

Jürgen Weiler
Sprecher der Ortsgruppe Bornheim

Hohlenberg 10
53332 Bornheim

Telefon 02222/938456

E-Mail:

jjw@piratenpartei-bornheim.de

Presse:

presse@piratenpartei-rhein-sieg.de

Internet:

www.piratenpartei-bornheim.de

www.piratenpartei-rhein-sieg.de

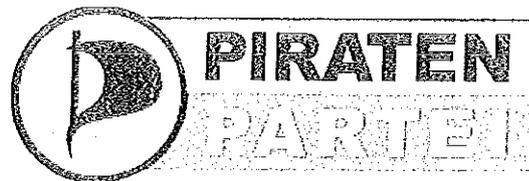
Bankverbindung:

Piratenpartei Rhein-Sieg

Kreissparkasse Köln

Konto-Nr.: 1029365

Bankleitzahl 370 502 99



Antrag:

Grundmodul: Änderung der Hauptsatzung

Der Hauptsatzung der Stadt Bornheim vom 17.07.1992 (Stand: 76. Erg. Oktober 2010) wird folgender Paragraph hinzugefügt:

§14 (3) Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

Bild-, Ton- und Filmaufnahmen sind in allen öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse grundsätzlich gestattet. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bornheim.

Modul 1: Änderung der Geschäftsordnung

§29 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird durch folgende Regelung neu gefasst:

§29 Bild-, Ton- und Filmaufnahmen

(1) Den akkreditierten Medienvertretern sind Aufnahmen vor der Sitzung als Übersichtsaufnahmen gestattet, während der Sitzung sind nur Aufnahmen des jeweiligen Redners am Rednerpult, des jeweiligen Sitzungsvorsitzenden sowie des Bürgermeisters zulässig.

(2) Aufnahmen von Verwaltungsmitarbeitern sind nur zulässig, sofern sie am Rednerpult sprechen. Ihnen steht es frei, verlangte Auskünfte von ihrem Platz aus zu geben.

(3) Vor Beginn der Rats- und Ausschusssitzung wird durch den Vorsitzenden gefragt, ob es Bedenken hinsichtlich der Live-Übertragung gibt. Ist dies der Fall, findet eine Live-Übertragung für diese Sitzung nicht statt.



Modul 2: Live-Übertragung der Rats- und Ausschusssitzungen durch die Stadt

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 wird durch folgenden Paragraphen ergänzt:

§29a Live-Übertragung der Ausschusssitzung und der Stadtratssitzung

Die Stadt Bornheim filmt alle öffentlichen Teile der Ausschüsse und der Ratsversammlung und stellt diese als Live-Stream zur Verfügung. Aufgenommen werden hierbei lediglich das Rednerpult sowie der dahinter sitzende Sitzungsvorsitzende. Die Streaminhalte stehen unter einer freien Lizenz und können kostenfrei verwendet werden.

Erweiterung zu Modul 2: Mediathek

Die Stadt Bornheim stellt die Sitzungen online in einer Mediathek öffentlich und frei abrufbar zeitlich unbegrenzt zur Verfügung. Dem Benutzer soll es ermöglicht werden, die einzelnen Tagesordnungspunkte der Sitzung in dem Video direkt anzuwählen.

Begründung:

Ratsversammlungen sind öffentlich, weil sie Organe der Kommunen und somit die zentrale politische Vertretung der jeweiligen Bürger vor Ort sind. Die dort stattfindenden Diskussionen und Entscheidungen sollen für die vertretenen Bürger nachvollziehbar stattfinden.

Diese ausdrücklich erwünschte Teilnahme der Bürger ist ihnen jedoch häufig aufgrund von zeitlichen oder räumlichen Gründen oder aufgrund mangelnder Mobilität nicht möglich. Das Internet schafft hier die Möglichkeit, dass auch diese Bürger die Chance haben, den Diskussionen und Entscheidungen der von ihnen gewählten Vertreter zu folgen. Die hierdurch entstehende Transparenz kann dazu dienen, verlorengegangenes Vertrauen in die Politik zurückzugewinnen und Bürger für Mitwirkung zu gewinnen. Die Unterzeichner des Antrages weisen in diesem Zusammenhang besonders auf die Tatsache hin, dass die Bürger der Stadt Bornheim zum Teil große Entfernungen zurücklegen müssen, um das Recht auf Teilnahme an Ratssitzungen überhaupt wahrnehmen zu können.

Zu Grundmodul 1:

Die Öffentlichkeit der Sitzungen kommunaler Vertretungen ist einer der wichtigsten Grundsätze der demokratischen Staatsordnung. Daher sind alle Sitzungen des Rates gemäß § 48 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bis auf wenige Tagesordnungspunkte grundsätzlich öffentlich.

Zu Modul 1:

Die Beschränkung auf akkreditierte Medienvertreter ermöglicht eine grundgesetzkonforme Kontrolle darüber, wer Aufnahmen anfertigt. Eine Kontrolle der Aufnahmen an sich ist jedoch nicht möglich, da diese eine unerlaubte Zensur darstellen würde und mit der Pressefreiheit nicht vereinbar ist.

Durch die Begrenzung des Aufnahmebereichs während der Sitzung auf das Rednerpult, den Bürgermeister und den Sitzungsleiter wird ein Persönlichkeitsschutz definiert, welcher sich auf Grund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) ergibt. Insbesondere Verwaltungsmitarbeitern wird so der notwendige Schutz gewährt. Mitglieder der Ratsversammlung und Verwaltungsmitarbeiter, die nicht aufgezeichnet werden möchten, können einfach von ihrem Platz aus sprechen.

Mit der Erlaubnis von Übersichtsaufnahmen vor der Sitzung trägt die Regelung der aktuellen Rechtsprechung Rechnung. Selbst vor Gerichtsverhandlungen sind diese zulässig.

Zu Modul 2:

Ein direktes Anbieten eines Live-Streams hätte den Vorteil für die Stadt, dass sichergestellt ist, dass alle Sitzungen vollständig dokumentiert werden; auch solche Sitzungen, bei denen keine Medienvertreter anwesend sind. Des Weiteren wäre sichergestellt, dass der Datenschutz eingehalten wird, insbesondere bei einer fest installierten Kamera.

Unzweifelhaft führt dies zu Kosten für die Stadt Bornheim: Initial kann man mit einem Betrag von ca. 2.000 € für ein Notebook, eine HD-Videokamera und Software (optional) rechnen. Bei Verwendung einer

Cloudlösung sind dann weitere Kosten von 100 bis 200 € pro Sitzung zu kalkulieren. Der Vorteil einer Cloudlösung wäre das Skalieren von Kosten und Leistung mit der Anzahl an Zuschauern.

Zur Erweiterung zu Modul 2:

Eine Mediathek ist eine wichtige Möglichkeit für Bürger, unabhängig von Tageszeiten am politischen Prozess - zumindest passiv - teilzunehmen und sich eine Meinung zu den relevanten kommunalen Themen zu bilden. Dies ermöglicht die Teilnahme an politischen Debatten, ohne sich zeitlich und örtlich an den Sitzungsterminen orientieren zu müssen.

Rechtliche und tatsächliche Aspekte

Aus kommunalverfassungsrechtlicher Sicht ist zunächst festzuhalten, dass Live-Übertragungen von Ratssitzungen im Internet rechtlich möglich sind. Die Gemeindeordnung trifft hierzu keine Aussagen, insbesondere enthält sie kein Verbot der Übertragung. Dennoch ist nach Aussage des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW wegen des Eingriffs in Rechte Betroffener eine Rechtsgrundlage erforderlich.

Dies kann der Rat in seiner Geschäftsordnung festschreiben. Hinsichtlich des Datenschutzrechtes hält der Landesbeauftragte eine Übertragung von Ratssitzungen grundsätzlich für möglich, hat aber gleichwohl Bedenken. So verweist er auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, wonach durch Tonaufzeichnungen das Recht des Ratsmitgliedes auf freie Rede beeinträchtigt sein könnte. Die Tatsache, dass die gesamte Sitzung weltweit verfolgt werden kann, könnte das Redeverhalten verändern oder auch ein Hemmnis für Einzelne darstellen. Daher muss der einzelne Teilnehmer trotz der Öffentlichkeit von Ratssitzungen nicht hinnehmen, dass seine Beiträge weltweit speicher- und verarbeitungsfähig im Internet zur Verfügung gestellt werden.

Aus diesem Grunde sollte vor Beginn der Ratssitzung durch den Vorsitzenden gefragt werden, ob es Bedenken hinsichtlich der Live-Übertragung gibt. Ist dies der Fall, so findet eine Live-Übertragung für diese Sitzung nicht statt. Diese Vorgehensweise wird von der Stadt Bonn bereits seit drei Jahren angewendet und hat sich in der Praxis bewährt.

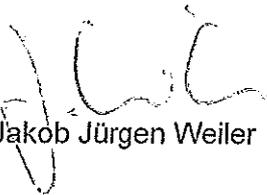
Abstimmungsmodalität:

Es ist zwingend erforderlich, zuerst über das Grundmodul abstimmen zu lassen. Eine Ablehnung des Grundmoduls hat zur Folge, dass sich eine Abstimmung über die anderen Module erübrigt, da sie ohne eine Änderung der Hauptsatzung nicht gesetzeskonform beschlossen werden können.

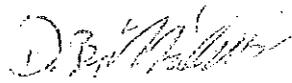
Das Modul 1 sowie Modul 2 mit der Erweiterung, können in beliebiger Reihenfolge abgestimmt werden. Eine Abstimmung über die Erweiterung zu Modul 2 ergibt nur bei positivem Beschluss von Modul 2 Sinn. Andernfalls hätte es de facto bei positivem Beschluss der Erweiterung eine Aufhebung des Beschlusses zu Modul 2 zur Folge.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag und verantwortlich für den Bürgerantrag



Jakob Jürgen Weiler



Daniel Bötticher